

# Institutionelles Schutzkonzept



Familienzentrum Drachenfelser Ländchen  
Zwischen den Hüllen 1-9  
53343 Wachtberg-Villip  
Tel.: 0228 40387611  
[weissenfels@fzwachtberg.de](mailto:weissenfels@fzwachtberg.de)

Stand: Nov. 2025

# Inhalt

1. Leitbild	S. 3
2. Beschreibung der Einrichtung	S. 4
3. Präventiver Kinderschutz	
3.1 gesetzliche Grundlagen	S. 6
3.2 Kinderrechte	S. 7
3.3. Partizipation	S. 7
3.4. sexuelle Bildung	S. 8
3.5 Verhaltensampel	S. 10
3.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	S.11
3.7 Prävention als Qmmerkmal	S .12
4. Intervenierender Kinderschutz	S. 14
4.1 Kindbezogene Faktoren	S.16
4.2 strukturelle Faktoren	S. 17
5. Verfahrensabläufe	S. 19
6.Fachwissen	S. 20
7 Beschwerdemanagement	S. 21
8. Kooperationen	S.22

## Leitbild

Für die kommunalen Kindertagesstätten haben wir ein tief verwurzeltes Leitbild, das auf verschiedenen Grundprinzipien basiert.

Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität.

Wir legen großen Wert auf Vielfalt und Individualität. In unseren Einrichtungen heißen wir alle Kinder und Familien herzlich willkommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten.

Das Wohl der Kinder steht bei uns an erster Stelle. Unser Ziel besteht darin, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind wohlfühlen und frei entfalten kann. In dieser Umgebung ist Wertschätzung und Akzeptanz von zentraler Bedeutung. Jedes Kind wird unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten respektiert und anerkannt.

Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und frei zu entfalten. Toleranz und Empathie sind grundlegende Werte, die wir den Kindern vermitteln, um ein respektvolles Miteinander zu fördern und Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind einfühlsam, respektvoll und wertfrei im Umgang mit den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder. Achtsamkeit und Vertrauen bilden das Fundament unserer Bindungs- und Beziehungsarbeit zu den Kindern.

Wir sind transparent, offen und vertrauensvoll im Austausch mit allen Beteiligten. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten zum Wohl der Kinder ist das

Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft geprägt von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Neben den Schutzrechten, wie dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, werden insbesondere die Entwicklungs- und Partizipationsrechte von Kindern im Alltag beachtet und umgesetzt. Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben in der Kindertagesstätte betreffen. Wir ermutigen sie aktiv dazu sich einzubringen und mitzugestalten.

Wir haben strenge Schutzmechanismen etabliert, um die Sicherheit und das Wohlbefinden eines jeden Kindes zu gewährleisten. Mit diesem Kinderschutzkonzept werden die verschiedenen Schutzbauusteine verbindlich beschrieben und institutionell implementiert.

## 2. Beschreibung der Einrichtung

Unser Familienzentrum ist eine von 6 kommunalen Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Wachtberg.

Wir betreuen bis zu 78 Kinder in vier Gruppen, im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Die Gruppen setzen sich folgendermaßen zusammen: 1x U3 (1 Jahr, bis zum Eintritt in die Ü3 Gruppe), 3x Ü3 Gruppen, davon eine Gruppe, in der bis zu 6 Kindern mit Förderbedarf betreut werden. Als Einzugsgebiet ist ganz Wachtberg zu nennen und die Einrichtung hat täglich von 7.00-16.30 Uhr geöffnet.

Für diese Kinder ist es unsere Aufgabe den Schutz und das Wohl an erster Stelle zu sehen. Wir agieren für alle Beteiligten als zuverlässige und vertrauensvolle Partner, damit die Kinder in ihrer Entwicklung begleitet, gefordert und gefördert werden.

Als Leitlinie verfolgen wir den ganzheitlichen pädagogischen Ansatz. Hier gilt es das Lernen mit allen Sinnen umzusetzen und den Kindern eine anregende Umgebung anzubieten, in der sie angstfrei mit allen Sinnen Erfahrungen sammeln können.

Als Säulen sind Akzeptanz und wertschätzender Umgang genannt, damit die Vielfalt der Familienstrukturen und jedes Individuum als Normalität betrachtet wird.

Unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion und Fähigkeiten wird die pädagogische Arbeit angesetzt.

Die Kitaarbeit wird in der jeweiligen Gruppe umgesetzt. Darüber hinaus gibt es auch gruppenübergreifende Angebote, wie z.B. gemeinsame Sing -und Spielkreise, Vorschulprojekte, Entenland (für die 4jährigen),.....

Als Ziel wird mit allen Erziehungsberechtigten eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, zum Wohle des Kindes aufgebaut.

Das interdisziplinäre Team setzt sich aus Erzieher/innen, Kinderpflegerinnen, Heilpädagogin und Sozialpädagoginnen zusammen. Der Austausch sowohl im Team, als auch mit den Erziehungsberechtigten, ermöglicht einen umfassenden Blick auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit andere Fachrichtungen, z.B. Logo- oder Ergotherapie, die Frühförderstelle und /oder andere Institutionen zu Rate zu ziehen. Eine Beratung durch eine Familienberatungsstelle, den Kinderschutzbund und auch das JA ist möglich.

Zusätzlich zu den beschriebenen Kitagruppen ist die Einrichtung als Familienzentrum zertifiziert. Alle 4 Jahre wird das Gütesiegel des Landes NRW überprüft. Dies geschieht durch einen entsprechenden Fragenkatalog und eine vor Ort Begehung.

Die Angebote des Familienzentrums stehen allen Interessierten offen und sind dem gesamten Sozialraum zugängig. Hier sind beispielsweise Sport- und Kreativangebote zu nennen, themenspezifische Angebote durch das Haus der Familie oder eine Familienbildungsstätte stehen genau wie auch Sprechstunden zur Beratung auf dem Programm.

Die Möglichkeiten werden öffentlich beworben und den entsprechenden Bedürfnissen angepasst.

### 3. Präventiver Kinderschutz

3.1. Hier sind als gesetzliche Grundlage §37 a SGB IX zu nennen.

Mit dem § 37a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigt und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gedient werden. (Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX, LVR, S. 4)

In der Praxis bedeutet es, dass der Kinderschutz ohne Frage für alle gilt und die Menschen mit Beeinträchtigung einer zusätzlichen, erweiterten Berücksichtigung bedürfen.

### 3.2. Kinderrechte

- Im Grundgesetz § 1631 Abs. 2 sind Kinderrechte verankert, dass Kinder Recht auf gewaltfreie Erziehung haben.
- Ausserdem ist die UN Kinderrechtskonvention § 12 Abs. 1 zu nennen. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung an allen seine Person betreffenden Entscheidungen....

Es ist die Aufgabe des pädagogischen Personals, dass Kinder ihre Rechte kennenlernen und die Umsetzung in der Praxis ermöglicht wird. Beteiligung heißt dabei nicht, die Verantwortung des Erwachsenen auf das Kind zu übertragen.

Das Wissen über die eigenen Rechte bietet den Kindern den größten Schutz vor Gefahren.

**Denn nur wer Bescheid weiß, kann Bescheid sagen.**

### 3.3. Partizipation

Neben den rechtlichen Grundlagen und dem Aspekt der Kinderrechte, zählt die Partizipation ebenfalls zur Basis für gelingenden Kinderschutz. Hierbei ist die Beteiligung von Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden zu nennen.

„Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes ist die Partizipation (Beteiligung) von Kindern, Familien und auch Beschäftigten ein wichtiger Bestandteil. Die Partizipation ist als Basis des gelingenden Kinderschutzes zu sehen. Die Beteiligung von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten ist konzeptionell sowie auch rechtlich verankert und bei der Einschätzung bzw. dem Schutz von/vor Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend und unverzichtbar (§§ 8a und 8b SGB VIII). In Bezug auf die Familien ist daher der Aufbau einer gelingenden Erziehungspartnerschaft notwendig. Geprägt von einem respektvollen Umgang und einem hohen Maß an Wertschätzung dient dies als Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit gemäß des Bildungsauftrages. Die Zusammenarbeit berücksichtigt die kulturelle Vielfalt und die individuellen Ressourcen. Jede/Jeder fühlt sich angenommen und gestärkt. Auf dieser Basis sind alle befähigt, sich im Falle von grenzüberschreitendem Verhalten oder Übergriffen Hilfe zu holen. Es gilt, die Rechte auf Befähigung und Beteiligung, auf Information und auf Schutz miteinander zu vereinbaren. Das sind entscheidende

Bestandteile einer präventiven und partizipativen Grundhaltung, die alle Beteiligten, allen voran die Kinder, verinnerlichen sollten.“

(Siehe Schutzkonzept Gemeinde Wachtberg, S. 11)

Die Kinder werden befähigt, an der Gestaltung ihres Alltages mitzuwirken. Sie übernehmen Eigenverantwortung und fühlen sich als Teil einer Gemeinschaft. Hier einige Beispiele:

- Was und Wieviel esse ich?
- Je nach Möglichkeiten: Gestaltung der Räumlichkeiten
- Gruppenregeln erarbeiten und aufstellen
- Spiel, Spielort und Spielpartner selbst wählen

### 3.4. Die sexuelle Bildung

Ein weiterer Aspekt des präventiven Kinderschutzes ist die sexuelle Bildung. Im folgenden den Auszug aus der Inklusionspädagogischen Konzeption der Einrichtung:

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“ (S. 10, Jörg Maywald, kindl. Sexualität, 2019)

*Kinder sind Schutzbefohlene, die einen besonderen Schon- und Schutzraum benötigen. Sie haben in ihren Altersstrukturen und in ihrem individuellen Entwicklungsstand unterschiedliche Interessen im Bereich der kindlichen Sexualität. Hierbei obliegt es den Erziehungsberechtigten diese Interessen kindgemäß aufzugreifen und ihnen Unterstützung und Förderung zu ermöglichen. Die Einrichtung hat dabei die Aufgabe sensibel und ergänzend auf die Entwicklung der Kinder einzugehen.*

*Die Entwicklung der kindlichen Sexualität ist ein bedeutsamer Teil der Persönlichkeitsbildung und der*

*Wahrnehmung des eigenen Körpers. Dabei findet die Entwicklung bereits im frühesten Kindesalter statt. Unsere Aufgabe besteht darin, die Befindlichkeiten der Kinder wahrzunehmen, ihre aktuellen Themen aufzugreifen und sie dabei zu unterstützen.*

*Dies gelingt durch individuelle und interessenbezogene Angebote wie Bilderbuchbetrachtungen und „Doktorspiele“. Dabei sind klare Strukturen und Regeln von Bedeutung.*

*Hier einige Beispiele:*

- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt
- Die Altersstruktur sowie der individuelle Entwicklungsstand sind zu beachten
- Alle Tätigkeiten basieren auf Freiwilligkeit aller Beteiligten
- Das Kind hat das recht „Nein“ zu sagen

*Es muss sichergestellt werden, dass Grenzen der beteiligten Personen nicht überschritten werden und keine Übergriffe stattfinden. Das körperliche und psychische Wohlbefinden des jeweiligen Kindes steht an erster Stelle. Dies sind Voraussetzungen für eine gesunde, geistige und seelische Entwicklung und Entfaltung.*

*Des weiteren werden alle Aktionen der Kinder von einer pädagogischen Fachkraft beobachtet und begleitet. Bei offenen Fragen haben, sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die pädagogischen Fachkräfte jederzeit die Möglichkeit weitere Fachkräfte hinzuzuziehen, wie z.B. die Einbeziehung von fachlich kompetenten Kooperationspartnern, Beispiele sind die Familienberatungsstelle, der Kinderschutzbund. Darüber hinaus findet ein Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten statt. Das Angebot einer Elternveranstaltung zum Thema kindliche Sexualität kann auch stattfinden.*

*Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die kindliche sexuelle Entwicklung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten obliegt und die Einrichtung als ergänzende Institution mitwirkt.*

### 3.5 Verhaltensampel

Im Zusammenhang mit der sexualpädagogischen Arbeit ist es notwendig, einen Handlungsleitfaden an der Hand zu haben, an dem sich alle MA orientieren können. Dies ist ein prozessorientierter und vom Team getragener Rahmen. Es wird gemeinsam eine Verhaltensampel erstellt, die entsprechend der Farben (rot, gelb, grün) die Verhaltensweisen zuordnet und dadurch gestattet „duldet“ oder untersagt.

Alle MA erarbeiten dieses Raster und haben ihr Verhalten entsprechend zu reflektieren. Regelmäßiges Evaluieren und Aktualisieren ist notwendig.

Grüner Bereich: pädagogisch wünschenswert

Gelber Bereich: pädagogisch kritisch und abzuwägen

Roter Bereich: pädagogisch nicht akzeptabel bis strafbar

Die Verhaltensampel ermöglicht den MA eine Reaktion auf das Verhalten der Kinder zu zeigen und vermittelt darüber hinaus Sicherheit im Umgang.

### 3.6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit basiert auf der Erziehungspartnerschaft. Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren. Die gesetzliche Grundlagen findet sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz ( KJH § 22)sowie im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz).

Die Zusammenarbeit findet zum Wohle des Kindes statt und wird von beiden Seiten wertschätzend gestaltet. Darüber hinaus ist gegenseitiges Vertrauen und die Akzeptanz des Gegenübers eine unerlässliche Grundlage.

Die Familie ist als Experte des Kindes zu sehen. Die Fachkraft in der Einrichtung begleitet und berät in allen aufkommenden Fragen. Hierzu ist das eigene Fachwissen und die Erfahrung gefragt, aber auch die Kenntnis über mögliche Unterstützungen durch Kooperationspartner des Familienzentrums, z.B. Familienberatungsstelle, Kinderschutzbund,.....

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten findet in vielen Tür- und Angelgesprächen statt. Nicht zu vergessen sind terminierte Elterngespräche, themenbezogene Elternveranstaltungen und die regelmäßigen Entwicklungsgespräche.

Zu Beginn des neuen Kitajahres ist die erste Veranstaltung für alle Erziehungsberechtigten angesetzt.

Hier findet nach Kibiz die Wahl des Elternrates statt, d.h aus jeder Gruppe werden zwei Vertreter gewählt, die sich für die Angelegenheiten der Gruppe einsetzen. Diese Erstgewählten, der Trägervertreter und die Leitung bilden den Rat der Einrichtung .Dieses Gremium wird bei Bedarf, mind. 1x im Jahr, einberufen. Hier werden die Belange rund um die Arbeit im FZ angehört und beraten. Insgesamt gelten die Elternvertreter als Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Einrichtung. Grundsätzlich kann jede Person selber auf die Fk zugehen und das Anliegen vortragen. Der Elternrat dient als Sprachrohr und Vermittler.

Grundsätzlich gilt die Beteiligung und die Einbindung der Erziehungsberechtigten als Basis für eine gelungene Zusammenarbeit zu sehen. Transparenz der Arbeit und gegenseitige Akzeptanz sind dabei als wichtige Grundlage zu sehen.

### 3.7 Prävention als Qualitätsmerkmal

Die Darstellung all dieser Prozesse und die pädagogischen Handlungen verdeutlichen, dass die Prävention mit einer der wichtigsten Bausteine ist, die die Wahrung des Kinderschutzes bildet.

Dieses Merkmal steht auf zwei Säulen:

1. Strukturelle Rahmenbedingungen
2. Professionelles Personalmanagement

Bei den Rahmenbedingungen ist es wichtig, dass Abläufe und Strukturen so aufgebaut sind, dass der Kinderschutz vollständig gewahrt wird. Den Kindern sollen durchaus Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden. Mit Blick auf die Aufsichtspflicht und Wohl des Kindes aber stets "überblickbar" sein. Dazu zählen auch die entsprechenden Dienstpläne der MA, die entsprechend der anwesenden Kinder eine Betreuung gewährleisten. Die erarbeitete Risikoanalyse beleuchtet alle Räume und Strukturen und ordnet sie entsprechend zu. Hier geht es um eine Sensibilisierung für die Gegebenheiten, sowohl aus Kinder-als auch aus Erwachsenensicht.

Neben diesen strukturellen Bedingungen sind die MA als weitere Säule zu sehen.

Es gilt bereits bei der Stellenausschreibung und dem Bewerbungsverfahren das Thema Kindeswohl und Kinderschutz zu thematisieren. Neben der fachlichen Qualifikation wird auch die persönliche Eignung überprüft. Als Grundvoraussetzung für die Beschäftigung gilt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies gilt für alle im Fz tätigen MA.

Darüber hinaus ist die praktische Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz zu praktizieren. Das Leitbild und der Verhaltenskodex sind als Inhalte zu nennen. Das Team setzt sich anhand von Reflexionsfragen aktiv mit den Anweisungen und Leitlinien aus dem Verhaltenskodex auseinander.

In regelmäßigen Abständen, z.B. bei Konzeptionstagen, findet eine erneute Sensibilisierung und Aktualisierung statt. Die schriftliche Dokumentation liegt dann entsprechend vor. Der Verhaltenskodex dient als Orientierungsmaßnahme und beinhaltet Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.

Es existiert ein einheitlicher Einarbeitungsprozess. Hierzu gehören neben dem „Probearbeiten“ auch die grundsätzliche Verpflichtung sich mit dem Thema Kinderschutz reflektierend auseinander zu setzen und entsprechend zu reagieren. Das Kinderschutzkonzept ist fester Bestandteil des Einarbeitungsprozesses.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gehört die „Selbstverpflichtungserklärung“ zu Basis des formellen Rahmens. Dieses Schriftstück bestätigt, dass alle MA die Beachtung und Einhaltung der Grundsätze aus dem Verhaltenskodex kennen und danach handeln. Das gemeinsame Gespräch mit einer Leitungsperson sollte auch Bestandteil dieses Prozesses sein, der auf das präventive Handeln abzielt. Grundsätzlich finden regelmäßige Personalgespräche statt, um im ständigen Austausch zu sein und damit das gesamte Personal sensibilisiert ist-auch untereinander.

#### 4. Intervenierender Kinderschutz

Wir sind uns bewusst, dass es trotz Präventionsarbeit in unserer Einrichtung keinen absoluten Schutz vor sexualisierter, körperlicher und/oder verbaler Gewalt gibt. Daher ist ein effektives Interventionssystem unerlässlich.

Hieraus ergibt sich eine differenzierte Sichtweise der Situation und der interdisziplinäre Austausch erweitert den Blickwinkel und die daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten.

Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und danach wird gehandelt. Die Basis bildet eine klare Definition von Kindeswohlgefährdung und einer Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Anzeichen und Symptome einer solchen. Mit Hilfe des Leitfadens ist das Vorgehen im Fall eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt klar geregelt und eingeteilt. Zuständigkeiten, Ansprechpartner und die zeitliche Schiene sind vorgegeben und bieten allen Beteiligten einen sicheren Rahmen. In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung der Situation zwischen Grenzverletzung und Übergriff sehr deutlich zu ziehen.

Grenzverletzung bezieht sich auf Verhaltensweisen oder Äußerungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes überschreiten. Meist geschieht dies unabsichtlich, z.B. in Überlastungssituationen. Hier wird durch gezielte Kommunikation, Austausch im Team und Anleitungen die Defizite behoben und die Situation bearbeitet.

Im Gegensatz dazu ist der Übergriff eine geplante und bewusste Handlung, der das gesamte Wohlbefinden des Kindes gefährden und schädigen kann.

Diese Handlungen sind intensiver und kommen häufiger vor. Der übergriffige MA setzt sich über jegliche Grundsätze und Regeln des FZ hinweg. Hier wird dann die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtung eingeschaltet. Unabhängig davon, ob die Kindeswohlgefährdung unabsichtlich oder absichtlich geschehen ist, besteht eine Meldepflicht an der LVR gemäß §47 SGB VIII.

Die Aufklärung liegt in der Verantwortlichkeit des Interventionsteams. Hier sind Träger, Leitung FZ, Fachberatung und evtl. andere Fachberatungsstelle vertreten. Bei Bedarf können abhängig vom Thema weitere Akteure mit entsprechenden Schwerpunkten hinzugezogen werden. Die Organisation der Abläufe liegt in den Händen der FB Leitung.

#### 4.1 Kindbezogene Faktoren

Die kindbezogenen Faktoren lassen sich durch den Verhaltenskodex und die Verhaltensampel mit Sachverhalten füllen. Hier wird durch Beispiele der Umgang mit Grenzen, Nähe, Distanz und mit herausforderndem Verhalten klar benannt. Durch die Zuordnung in die Ampelbereiche: rot, gelb und grün, ist entsprechender Umgang „vorgegeben“ bzw. gewünscht oder unerwünscht. Ein Thema wäre hier beispielhaft die Nähe-Distanz zu nennen. Der Umgang ist bei jedem Kind sehr individuell, sollte aber grundsätzlich keine, vom Kind aufgestellten Grenzen überschreiten.

Es muss klar sein, dass es zu keiner Zeit ein Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern gibt, welches der Erwachsene zu seinem Vorteil ausnutzen könnte. Viele sensible Situationen ergeben sich bei der Unterstützung in Pflege -und Ruhesituationen. Bei den pflegerischen Tätigkeiten ist deshalb die Einbindung der Erziehungsberechtigten sehr wichtig. In der Praxis der Eingewöhnungszeit sieht es dann so aus, dass die Fachkraft der Beobachtende ist und die Erziehungsberechtigten die Handelnden. Im Laufe der Zeit, mit wachsendem Vertrauen auf beiden Seiten, ändern sich dann die Zuständigkeiten. Das gleiche gilt in der Ruhesituation. Hier gelten die individuellen

Wünsche eines jeden Kindes, welchen Körperkontakt es wünscht um auszuruhen oder schlafen zu können.

Es gibt Kinder, die schätzen das Schaukeln mit dem Bett, andere wünschen eine Hand, die sie berührt. Die Sensibilität der Fachkräfte ist hier gefragt, damit keine Grenzen überschritten, aber die Bedürfnisse der Kinder gesehen und diesen entsprochen wird.

## 4.2. Strukturelle Faktoren

Neben den kindbezogenen Faktoren gilt es die strukturellen Bedingungen ebenfalls sensibel zu betrachten. Hierzu zählen Innenräume und das Außengelände.

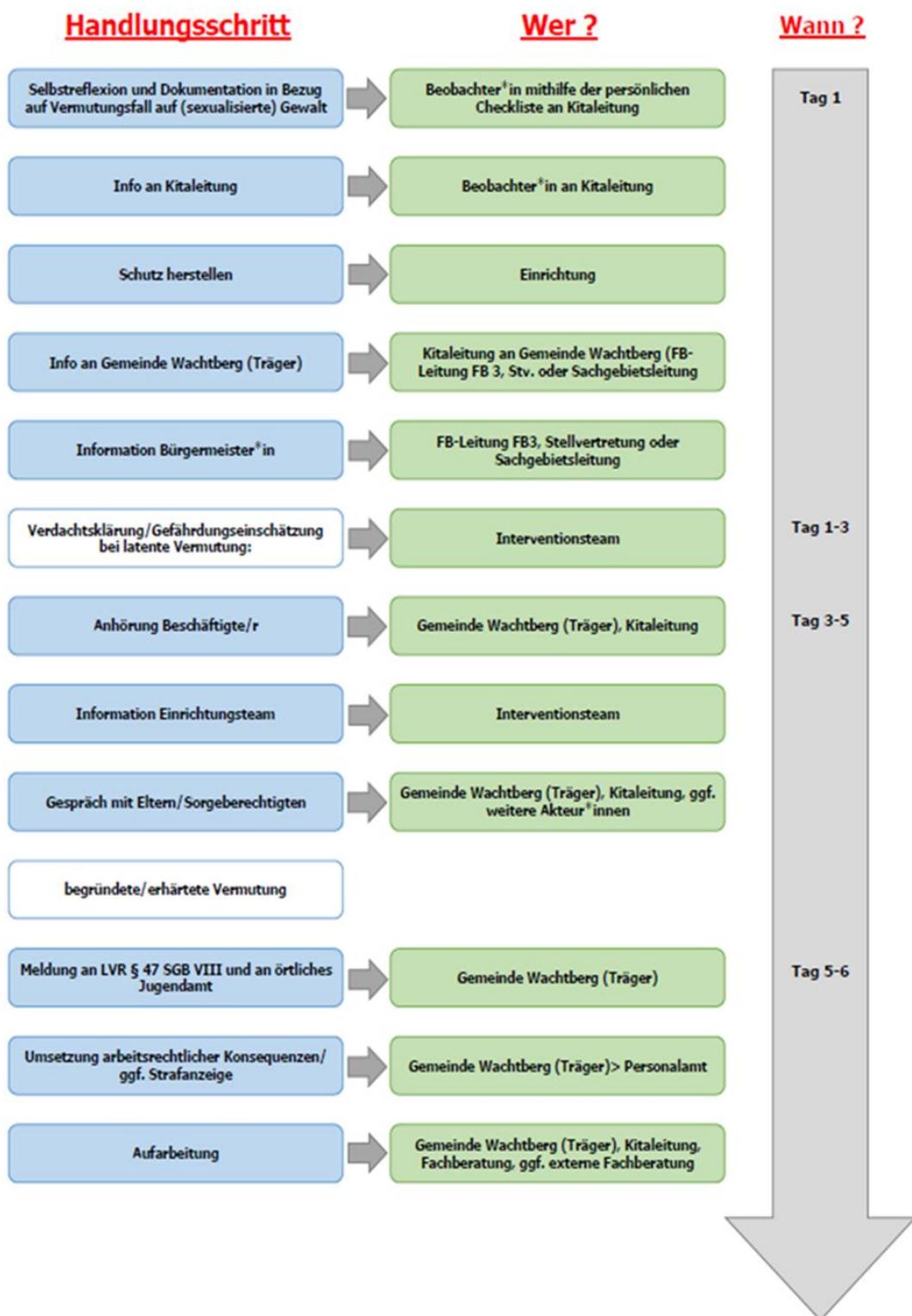
Die Innenräume sind neben Funktionstüchtigkeit, notwendiger Ausstattung und dem entsprechenden Sicherheitsaspekt, auch mit dem Blick auf das Wohl des Kindes zu beleuchten. Mit folgenden Fragen betrachten wir die Räume: -

- welche Altersstruktur wird betreut?
- Wie ist die Gruppe aufgestellt, welche Vorlieben haben die Kinder aktuell?
  - wie kann jeder/jede seinen/ihren Platz finden und auch die Gruppe als Einheit erleben?
  - welche Möglichkeiten sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages gegeben und wo sind Grenzen erkennbar
    - können Kinder Ideen einbringen und werden diese, wenn möglich, umgesetzt
    - welche Funktionen sind festgelegt und welche lassen sich Bedarfsgerecht umgestalten?

All diese Aspekte lassen sich auch auf das Aussengelände übertragen. Hier greift auch das Qm Formular, aus denen „Regeln“ für das Verhalten im Aussengelände hervor geht. Es gibt Vereinbarungen, wo sich die MA aufhalten, damit ein Gesamtüberblick gewährleistet sein kann. Die entsprechende Sensibilität und den Blick auf das Wohl des Kindes sind bei den Fragestellungen unerlässlich. Neben den Fachkräften sind es auch die Erziehungsberechtigten und deren Kinder, die Rückmeldungen zu den strukturellen Faktoren geben.

# Interventionsleitfaden

## Mitteilung durch Kind, Eltern/Sorgeberechtigten, eigene Beobachtungen



## 6. Fachwissen

Das gesamte Team der Einrichtung ist für den Kinderschutz jedes einzelnen verantwortlich. Das setzt die Kenntnis über die Konzeption voraus. Die Teilnahme an einer Fortbildung ist verpflichtend und wird durch eine Bescheinigung dokumentiert. Eine Vertiefung zu speziellen Themen ist möglich. Sowohl beim Einstellungsgespräch, als auch beim Einarbeitungskonzept wird der Kinderschutz thematisiert und besprochen. Welche Erfahrungen jemand gemacht hat, nach welchen Konzepten gearbeitet wurde. Beim individuellen Mitarbeitendengespräch und in der Teambesprechung werden die Themen aufgegriffen, z.B. welche Grenzen setzen die Fachkräfte? Wie gehen Familien mit Kinderschutz um? All dies wird dokumentiert und für alle nachvollziehbar weitergegeben. Eine möglichst einheitliche Vorgehensweise wird angestrebt.

Es ist nicht nur für die Fachkraft notwendig, den Kinderschutz im Blick zu haben. Auch die Erziehungsberechtigten sind für das Thema zu sensibilisieren. Je nach Infostand und angesagtem Thema werden Infoveranstaltungen von externen Kooperationspartnern angeboten.

## 7. Beschwerdemanagement

Im Zusammenhang mit dem Beschwerdemanagement ist die Partizipation unerlässlich. Diese Beteiligung ist die Basis für einen präventiven und gelingenden Kinderschutz. In der Praxis bedeutet dies nicht : - dass die Fk keine Rahmen setzt - dass es keine Regeln für ein gelingendes Miteinander gibt. Jede/Jeder soll befähigt werden, sich zu beteiligen. Die Kinder werden gestärkt und die Eigenverantwortung wird ausgebaut. In diesem Prozess wird auch gelernt, dass die eigenen Bedürfnisse und Wünsche nicht immer mit den Vorstellungen der Gruppe zusammenpassen. Im Rahmen Beschwerdemanagement bekommt jeder die Möglichkeit sich zu äußern und Einfluss auf den eigenen Alltag zu nehmen, z.B. Spielpartner, Spielort, Essen/Trinken, Gruppenregeln

Nicht nur Kinder erlernen sich zu beschweren, auch für die Erziehungsberechtigten und die Fachkräfte stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. s.S. 15 Konzeption

NUR WER BESCHEID WEISS; KANN BESCHEID SAGEN

## 8. Kooperationen

### 8.1.

Es existieren folgende Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Angeboten:

- Familien- und Beratungsstelle: Sprechstunden und Infoveranstaltungen
- JHZ: Ansprechpartner zur anonymen Fallbesprechung oder in Fragen §8a
- Kinderschutzbund: Sprechstunden nach Bedarf und thematische Infoveranstaltungen nach gemeinsamer Planung oder bei notwendigem Bedarf
- Im Team eine Kinderschutzfachkraft, das Wissen um weitere Fachkräfte und die Fachberatung der Gemeinde Wachtberg
- Teilnehmer AK Frühe Hilfen

### 8.2 Präventionsangebote

-Infoveranstaltungen, z.B. mit dem Kinderschutzbund: „Wie stärke ich mein Kind“

-Beratungsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte und Fachkräfte z.B. Sprechstunde als „Fallbesprechung“

-pädagogische Arbeit im Hinblick auf Selbstbewusstsein und Stärkung der Persönlichkeit

- Selbstbehauptungskurse für die „Vorschulkinder“